WO-AK-01 Wahlordnung für die Wahl zur Antragskommission

Gremium:	Bundesvorstand
Beschlussdatum:	30.09.2024
Tagesordnungspunkt:	T Formalia

Antragstext

1. Die Mitglieder der Antragskommission werden nach § 14 Abs. 9 der Satzung von der Bundesversammlung gewählt. Die Antragskommission setzt sich aus der/dem politischen Geschäftsführer*in, einem Mitglied des Parteirates und einem weiteren Mitglied des Bundesvorstandes sowie sieben durch die Bundesversammlung zu wählende Mitglieder zusammen. Für die Antragskommission gilt insgesamt die Mindestquotierung. Es werden vier Frauenplätze und drei offene Plätze gewählt.

2. Die Wahl der Antragskommission wird mittels einer elektronischen Kommunikation (Abstimmungssoftware) durchgeführt.

3. Die Wahl erfolgt in verbundener Einzelwahl.

4. Bewerbungen sollen bis zum Freitag, 1. November 2024, 11:59 Uhr über https://antraege.gruene.de eingereicht werden. Die Bewerbung bis zum Wahlgang bleibt ungeachtet dieser Frist möglich.

5. Alle Kandidat*innen stellen sich nur einmal vor, und zwar vor der Wahl des Platzes, für den sie das erste Mal kandidieren. Die Kandidat*innenvorstellung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen. Die Vorstellungszeit beträgt 3 Minuten. Es besteht keine Möglichkeit für Fragen. Danach beginnt der Wahlgang.

6. Soweit die Anzahl der Bewerberinnen der Anzahl der Frauenplätze entspricht, werden Frauen und offene Plätze in einem Wahlgang gewählt.

7. Die Delegierten haben in jedem Wahlgang jeweils so viele Stimmen, wie in diesem Wahlgang Antragskommissionsmitglieder zu wählen sind.

8. Gewählt ist jeweils im ersten und zweiten Wahlgang, wer mehr als 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreichen mehr Kandidat*innen in einem Wahlgang die erforderliche Mehrheit, als zu wählen sind, so sind nur die Kandidat*innen mit den meisten Stimmen gewählt. Kandidat*innen, die in einem Wahlgang weniger als 10 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, scheiden für die folgenden Wahlgänge aus. Ab dem dritten Wahlgang reicht die relative Mehrheit. Es muss jedoch ein Mindestquorum von 25 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht werden.